

Satzung von Ballkult e.V. Verein für Fußball und Kultur auf St.Pauli

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: "BallKult - Verein für Fußball und Kultur auf St.Pauli", nach Eintragung mit dem Zusatz "e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, unter Fußballfans, insbesondere denen des FC St. Pauli von 1910 e.V., den Gedanken der Toleranz und Fairneß im Zusammenhang mit der Kultur des Fußballsports weiter zu entwickeln, vorhandener Gewaltbereitschaft unter Fußballfans entgegenzuwirken und für Völkerverständigung und eine internationale Gesinnung in der Fan- kultur einzutreten. Der Verein tritt gegen Rechtsextremismus und Sexismus ein.
2. Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, Lesungen von jungen Autoren, Ausstel- lungen, Theateraufführungen, Konzerten von Nachwuchsbands, Kleinturnieren (Kicker, Dart etc.), um den Zusammenhalt der FC St. Pauli -Fangemeinschaft zu erhalten.
2. Der Zweck des Vereins wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - 2.1 Entwicklung freundschaftlicher Kontakte zu Fußballfans anderer Vereine, insbesondere aus anderen Ländern.
 - 2.2 Regelmäßige Kontaktpflege zu den Vereinsverantwortlichen des FC St. Pauli, um diese mit den Ansichten, Bedürfnissen und Wünschen der Fans zu konfrontieren.
3. Betreiben eines Veranstaltungszentrums in der Nähe des Stadions.
 - 3.1 Es soll ein Veranstaltungszentrum und Treffpunkt für Hamburger und auswärtige FC St.Pauli Fans geschaffen werden, in dem aber auch Raum für die Begegnung zwischen Fußballfans und StadtteilbewohnerInnen möglich sind, um ihnen die Erlebniswelt und die Probleme von Fußballfans bekannt zu machen.
 - 3.2 Hier sollen insbesondere die unter Punkt zwei genannten Kultur-, Diskussions- Klein- turnierveranstaltungen durchgeführt werden.
- 2.2 Durchführung von gemeinsamen Diskus- sionsrunden mit Fans und Lizenzspielern des FC St. Pauli zu allen mit dem Fußballsport im Zusammenhang stehenden Themen, um ein gegenseitiges Kennenlernen zu ermöglichen und die Kluft zwischen dem Zuschauer und den Aktiven zu überbrücken.
 - 2.1 Beteiligung an einem regelmäßig stattfindenden Meinungs austausch unter den Fans/ Fanclubs des FC St. Pauli, um die Selbstorganisation der Fans zu unterstützen und Verein- zelung und Anonymität entgegenzuwirken.

§ 3 Neutralität und Verwendung von Mitteln

1. Der Verein ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwe- cke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft und Beiträge

1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind zunächst die natürlichen Personen der Gründungsversamm- lung. Bei nicht volljährigen Personen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters vor- zulegen. Alle Mitglieder zahlen einen Beitrag, dieser wird durch eine gesonderte Beitrags- ordnung festgelegt.
3. Mitglied wird man durch Erklärung, Anerkennung der Clubordnung und der Vereinsstat-

zung und durch die Zustimmung des Vereinsrates. Die Mitgliedschaft beginnt an dem Tag der Einzahlung des Beitrages.

4. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, durch Tod oder durch Ausschluß durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wenn das Mitglied grob gegen die Vereinssatzung bzw. Vereinsinteressen verstoßen hat.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung der Mitglieder
2. der Vorstand
3. der Vereinsrat

§ 6 Mitgliederversammlung der ordentlichen Mitglieder

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch schriftliche Einladung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins es zwingend erfordern oder dies schriftlich von mindestens 1/3 der Mitglieder, unter Angabe des Grundes, verlangt wird.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde.
5. Die Mitgliederversammlung wird als Mitgliedervollversammlung durchgeführt. Stimmübertragungen sind nicht möglich.
6. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
7. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahres- und Kassenbericht des Vorstandes entgegen und entscheidet über die Entlastung.
8. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Beitritt in andere Vereine, Verbände, Organisationen etc.
9. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.
10. Die Mitgliederversammlung entscheidet über
 - 10.1. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
 - 10.2. Satzungsänderungsanträge sind beim Vorstand schriftlich einzureichen. Anträge zur Satzung sind vom Vorstand auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen und mit der Einladung an die Mitglieder zu verschicken. Satzungsänderungen.
11. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Protokollführer der Versammlung und eines Vorstandsmitgliedes zu unterzeichnen.
12. Die Mitgliederversammlung wählt die Kassenprüfer mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf gleichberechtigten Mitgliedern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Er bleibt bis zur durchgeführten Neuwahl im Amt. Tritt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Zeit zurück, ist es dem Vorstand möglich, diesen Posten bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen.
3. Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung sind drei der Vorstandsmitglieder zusammen befugt.
4. Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte ehrenamtlich.
5. Vorstandssitzungen sind schriftlich niederzulegen und von den daran teilnehmenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
6. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - 6.1. Die Mitgliederversammlung einzuberufen.

- 6.2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten und durchzuführen.
- 6.3. Zwischen den Mitgliederversammlungen die Interessen des Vereines wahrzunehmen und selbständige Entscheidungen im Rahmen der Satzung zu treffen.
- 6.4. Der Mitgliederversammlung den Jahres- und Kassenbericht vorzulegen.

§ 8 Vereinsrat

1. Der Vorstand ist kraft seines Amtes Mitglied im Vereinsrat.
- 2.1 Der Vereinsrat wird von der Mitglieder-versammlung für die Dauer von einem Jahr mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Er bleibt bis zur durchgeführten Neuwahl im Amt.
- 2.2 Der Vereinsrat besteht zusätzlich aus 10 einzeln von der Mitgliederversammlung gewählten Personen. Tritt ein Vereinstratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit zurück, ist es dem Vorstand möglich, diesen Posten bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen.
3. Der Vereinsrat soll eine Vertretung der Mitgliederversammlung zwischen den Jahreshauptversammlungen darstellen und den Vorstand in seiner Tätigkeit unterstützen, insbesondere entscheidet er mit einfacher Mehrheit der Anwesenden über die Aufnahme neuer Mitglieder.
4. Sitzungen des Vereinsrates sind im Beisein von mindestens einem Vorstandsmitglied durchzuführen.
5. Die Sitzungen des Vereinsrates sind mindestens alle zwei Monate durchzuführen

§ 9 Geschäftsführung

1. Der Verein beschäftigt einen/eine hauptamtliche/n Geschäftsführer/in. Der/die Geschäftsführer/in führt die Geschäfte des Vereins, leitet verantwortlich die Geschäfte und vertritt als besondere/r Vertreter/in im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes den Verein bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert bis zu DM 5.000,-- nach Außen.
2. Der/die Geschäftsführer/in nimmt an den Sitzungen der Organe des Vereins mit beratender Stimme teil.

§ 10 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer haben die Kassen und die Rechnungsbelege zu prüfen und jährlich der Mitgliederversammlung zu berichten.
2. Sie sind jederzeit zur Kassenrevision berechtigt.
3. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
4. Die Kassenprüfer bestehen aus zwei Personen und werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie bleiben bis zur durchgeführten Neuwahl im Amt.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen, extra zu diese Zweck, mit einer Frist von einem Monat, einzuberufenden Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder des Vereins beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Wegfall des Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins, dem gemeinnützigen Verein Jugend und Sport e.V. zu. Dieser hat das Vermögen für gemeinnützige Projekte in Zusammenhang mit dem FC St. Pauli Fanprojekt zu verwenden.

Beschlossen und erstellt auf der Gründungsversammlung am 19.August 1998 in Hamburg.
Geändert auf der Mitgliederversammlung am 22.Januar 2000 in Hamburg